



Satzung

**über
Aufwendungs- und Kostenersatz
für die Einsätze und Leistungen
der FFW Unterhaching**

II-091/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	18.07.2001 02	14.05.2003	
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	10.08.2001 15/2001	08.08.2003 16/2003	
3	Tag des Inkrafttretens	01.09.2001	09.08.2003	
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt	unbeschränkt	
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	II/091/1	II/091/1	
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs.2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Unterhaching, den 10.08.2001
Gemeinde Unterhaching

Dr. Erwin Knappek
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterhaching

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Stand: 30.01.2003

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24	11,68 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,06 €
cc) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16/12	7,13 €

b) Gerätewagen GW 1

Beladung Tab. 1,2,3,4

2,81 €

c) Versorgungs-LKW

1,00 €

d) Drehleiter DLK 23-12

9,02 €

e) Mehrzweckfahrzeug MZF

1,29 €

f) Wechselladerfahrzeug Winde/Kran

2,88 €

g) Einsatzleitfahrzeuge ELW

aa) Einsatzleitfahrzeug ELW 1

1,14 €

bb) Einsatzleitfahrzeug ELW 2

1,29 €

h) Anhänger

aa) Verkehrssicherungsanhänger VSA

0,81 €

bb) Ölschadenanhänger ÖSA

7,32 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24	169,70 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	42,01 €
cc) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16/12	124,40 €

b) Gerätewagen GW 1 Beladung Tab. 1,2,3,4

52,90 €

c) Versorgungs-LKW

19,24 €

d) Drehleiter DLK 23-12

111,53 €

e) Wechselladerfahrzeug Kran/Winde

56,80 €

f) Mehrzweckfahrzeug MZF

8,78 €

g) Einsatzleitfahrzeuge ELW

aa) Einsatzleitfahrzeug ELW 1	7,65 €
bb) Einsatzleitfahrzeug ELW 2	8,78 €

h) Anhänger

aa) Verkehrssicherungsanhänger VSA	5,54 €
bb) Ölschadenanhänger ÖSA	15,45 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten
werden berechnet für

a) Plasma-Schneidgerät	27,08 €
b) Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluft- atmer inkl. Atemmaske	32,71 €
c) Generator 5 KVA	14,98 €
d) Generator 13,8 KVA	22,41 €
e) Tauchpumpe TP 4/1	13,81 €
f) Mehrzwecksauger	17,02 €
g) Lüftungsgerät	23,64 €

Abrollbehälter

h) AB-Generator 150 KVA	46,58 €
-------------------------	---------

4. Sonstige Leistungen

4.1 Fehllalarme bei automatischen Brandmeldeanlagen ab dem zweiten Fehllalarm in einem Kalenderjahr

4.2 Einsätze von Insektenentfernung, außer bei öffentlichem Interesse sowie bei Allergien und Gefährdung von Kleinkindern

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

18,00 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

10,50 €